A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN DES CONTESTATIONS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. - Première section.

Bundesversassung. — Constitution fédérale.

Rechtsverweigerung. Déni de justice.

26. Urtheil vom 24. Juni 1882 in Sachen evangelischereformirte Kirchgemeinde Luzern.

A. Oberst Rudolf Merian-Iselin in Basel, welcher als Besitser des im Bezirke der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde Kuzern gelegenen Gutes Altstadt in Meggen von der genannten Kirchgemeinde zur Bezahlung einer Kirchensteuer pro 1879 herangezogen worden war, hatte gegen diese Steueranlage den Relurs an den Regierungsrath des Kantons Luzern ergriffen, gestützt auf die Behauptung, daß er "derzenigen Religionsgenossenssenschaft, welche die reformirte Kirchgemeinde Luzern bilde," nicht angehöre. Durch Beschluß vom 16. Februar 1880 entschied der Regierungsrath über diesen Relurs dahin: "Es "könne weder über die Begründetheit des Rekurses hierorts ein "Entscheid gegeben, noch das Erkenntniß der Kirchenverwaltung "als in Kraft bestehend betrachtet werden, dis die Vorfrage über "die persönliche Zugehörigkeit des Kekurrenten zur protestantisuschen Kirche von Luzern von kompetenter Stelle entschieden

sei." (Vergleiche die Begründung dieses Beschlusses Fakt. B der bundesgerichtlichen Entscheidung vom 1. Oktober 1880, Amtsliche Sammlung VI, S. 490 u. sf.) Gegen diese Entscheidung war sowohl seitens der evangelisch-resormirten Kirchgemeinde Luzern als seitens des Obersten Merian-Iselin der Rekurs an das Bundesgericht ergrissen worden, wobei erstere behauptete, der angesochtene Beschluß verleze die Art. 49 Absah 6 der Bundesversassung und 91 der Kantonsversassung und sich überdem eventuell eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung vorbehielt. Durch Entscheidung vom 1. Oktober 1880 wies das Bundesgericht die Beschwerden beider Parteien als unbegründet ab. (Siehe diese Entscheidung Amtliche Sammlung VI, S. 490 u. sf.)

B. Nach biefer Entscheidung des Bundesgerichtes wandte fich die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde Luzern an die Kirchenrathe ber reformirten Landesfirchen ber Kantone Burich, Bern. St. Gallen, Aargau und Basel um Begutachtung ber Fragen: "1. Gibt es eine gemeinsame evangelisch-reformirte Konfession "ber Schweiz, und gehören zu ihr, obschon fie gesonderte juri-"stische Berfonen find, die offiziellen Landestirchen der protestan-"tischen Rantone und Rantonstheile beziehungsweise auch die "protestantischen Diasporagemeinden der Schweiz? 2. Gehört "somit auch die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde Luzern zu "ber evangelisch-reformirten Konfession ber Schweiz? 3. Ift "bienach zu erklären, baf ein Mitglied ber Landesfirche von "Baselstadt, gleichviel, welcher Richtung es folgt, zur nämlichen "Konfession gehöre, wie die evangelisch-reformirte Kirchgemeinde "Luzern?" Nach Eingang ber bezüglichen Gutachten stellte Die evangelisch = reformirte Kirchgemeinde Luzern beim Regierungs= rathe des Kantons Luzern durch Eingabe vom 10. Januar 1882 von Neuem den Antrag, dieser wolle das bezüglich des Obersten Merian-Ifelin vom Kirchenvorstande feiner Beit erlaffene Steuererkenntniß in Kraft erklären.

C. Durch Beschluß vom 3. April 1882 erkannte indeß der Regierungsrath des Kantons Luzern: Es habe bei dem hierseitigen Refurserkenntniß vom 16. Februar 1882 fortwährend sein Bewenden, indem er bemerkte, daß die Entscheidungsgründe

der lettern Schlußnahme auch gegenwärtig noch gelten, da die Erklärungen der fünf angefragten Kirchenräthe anderer Kantone einander widersprechen und übrigens keiner derselben sich in der Stellung erachte, eine autoritative Erklärung über die maßzebende Frage abzugeben.

D. Gegen diese Enscheidung ergriff die evangelisch-reformirte Rirchgemeinde des Rantons Luzern den Refurs an bas Bundes. gericht, indem sie ausführte: Nach Art. 109 litt. c bes Dr= ganisationsgesehes für ben Regierungsrath habe ber Regierungs= rath bes Rantons Lugern über Steueranstände, mogen biefelben nun die Pflicht oder das Mag ber Besteuerung betreffen, zu entscheiben; durch seine angesochtene Schlufnahme lebne er es nun ausbrucklich ab, biese seine gesetzliche Kompetenz in bem Steueranstande zwischen ber evangelisch reformirten Rirchgemeinde Luzern und dem Oberften Merian-Ifelin auszuüben; diefe Schlufinahme involvire baber eine Rechtsverweigerung, gegen welche das Bundesgericht einzuschreiten berechtigt und verpflichtet sei, weshalb beantragt werde: Das Bundesgericht wolle das Erfenntniß bes lugernischen Regierungsrathes vom 3. April 1882 aufheben und ben Regierungsrath pflichtig erklären, in vorwürfiger Steuersache einen materiellen Entscheid zu fällen.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Luzern: Sein Entscheid besage nichts Weiteres, als daß Oberst Merian-Iselin von der resormirten Gemeinde Luzern nicht besteuert werden könne, bis seine Zugehörigkeit zu ihr erwiesen sei und daß nun dieser Beweis nicht erbracht sei. Hierin, d. h. darin, daß der Regierungsrath den fraglichen Beweis nicht als erbracht betrachtet und die Sache nicht zu Gunsten der Rekurrentin entschieden habe, liege nun jedenfalls keine Rechtsverweigerung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Da die Beschwerde darauf begründet wird, daß der Regierungsrath des Kantons Luzern sich weigere, eine gesetzlich in seine Kompetenz sallende Entscheidung zu tressen und daß daher eine Rechtsverweigerung vorliege, so könnte sich vorerst fragen, ob nicht die Returrentin zunächst an die oberste kantonale Beshörde, den Großen Rath, zu verweisen sei. Dies ist indeß zu

verneinen. Denn es ift zwar richtig, daß eine Beschwerde megen Rechtsverweigerung erst bann an bas Bundesgericht gebracht werden kann, wenn die kantonalen Instanzen durchlaufen find, da erst nach Erschöpfung bes tantonalen Instanzenzuges bavon gesprochen werden fann, daß eine Justigverweigerung feitens der fantonglen Beborben porliege. Allein im vorliegenden Falle kann nicht zweifelhaft fein, daß ber Regierungsrath bie lette in ber Sache guftanbige fantonale Inftang ift, b. h. baß bem Regierungsrath die lettinstangliche Entscheidung des in Frage stehenden Steueranstandes zusteht. Dem Großen Rathe steht zwar allerdings nach § 53 lettem Lemma ber Kantonsversaffung bas Recht zu, ben Regierungsrath ober bas Obergericht ober einzelne Mitglieder dieser Behörden wegen Rechtsverweigerung ober Rechts= verzögerung zur Berantwortung zu ziehen und in Anklagestand zu verseten, bagegen ift berfelbe feineswegs Refurginftanz, an welche Entscheidungen des Regierungsrathes in Verwaltungs=, speziell Steuerstreitigfeiten behufs ihrer Abanderung oder Aufbebung gezogen werden konnten, ober welche bem Regierungsrathe Weisungen bezüglich der Behandlung bei ihm anhängiger Berwaltungeftreitigkeiten zu ertheilen hatte und es ist baber ber kantonale Instanzenzug im vorliegenden Falle allerdings erschöpft. Gine vorgängige Berweisung ber Refurrentin an ben Großen Rath des Rantons Lugern ift daber keineswegs geboten und es ist demnach von einer solchen überhaupt abzusehen; benn es bandelt fich vorliegend durchaus nicht um eine zweifelhafte Frage bes tantonalen Berfaffungsrechtes, für beren Entscheibung es für das Bundesgericht von Wichtigkeit ware, die Meinung ber obersten kantonalen Behörde zu kennen. Uebrigens hat auch ber Regierungsrath des Kantons Lugern felbst ein Begehren um Berweisung ber Sache an ben Großen Rath nicht gestellt.

2. Ist somit heute auf Prüsung der Beschwerde einzutreten, so ist zunächst klar, daß dieselbe nicht etwa bereits durch das Urtheil des Bundesgerichtes vom 1. Oktober 1880 erledigt ist. Denn durch dieses Urtheil wurde, wie in Erwägung 3 i. A. desselben ausdrücklich bemerkt ist, bloß über die damals von den Parteien geltend gemachten Beschwerdegründe, d. h. darüber entschieden, ob der eine Entscheidung über die Zugehörigkeit des Rudolf

Merian Relin zur reformirten Rirchgemeinde Luzern ablehnende Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 16. Februar 1880 ben Art. 49 Absat 6 ber Bunbesverfaffung ober ben Art. 91 der Kantonsverfassung verlete, dagegen murde baburch feineswegs entschieden, ob biefer Beschluß eine Rechts= verweigerung gegenüber der Refurrentin involvire, vielmehr mar über diefen von der Refurrentin ausdrücklich vorbehaltenen Beschwerbegrund bamals feineswegs zu entscheiben. Chensowenia fann bavon gesprochen werden, daß etwa die gegenwärtige Beschwerde wegen Berfäumung ber sechzigtägigen Refursfrift, von Eröffnung der Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 16. Februar 1880 an gerechnet, verspätet sei. Denn es ist zwar richtig, daß im gegenwärtig angefochtenen Beschluß vom 3. April 1882 einfach berjenige vom 16. Februar 1880 aufrecht erhalten und bestätigt wird, allein in Fällen, wo es fich um Beschwerden wegen Weigerung einer Beborde bandelt. eine aeseilich in ihre Rompetenz fallende Rechtssache an die Sand zu nehmen und zu entscheiden, fann die Behandlung ber Beschwerde vom Bundesgerichte nicht wegen Berspätung gurud. gewiesen werden, solange überhaupt die Weigerung der betreffenden Behörde, ihre Funttionen auszuüben bauert, denn es liegt bann eben ein fortbauernber rechtlofer Buftand ber Bartei bor, wogegen ber Schut bes Bundesgerichtes stetsfort angerufen werden fann.

3. Bei sachlicher Prüfung der Beschwerde sodann ist unbesstritten, daß die evangelisch-resormirte Kirchgemeinde von Luzern eine Korporation des öffentlichen Rechtes ist, welcher das Recht der Steuererhebung zusteht, und es ist demnach unzweiselhaft, daß der Regierungsrath des Kantons Luzern als die nach der luzernischen Gesetzgebung hiezu kompetente Verwaltungsbehörde berechtigt und verpslichtet ist, über Steuerstreitigkeiten, welche zwischen dieser Gemeinde und einzelnen Vürgern entstehen, zu entscheiden. Dies wird denn auch an sich von der beklagten Regierung nicht in Abrede gestellt. Dagegen geht dieselbe, wie sich aus der Begründung ihrer durch den Veschluß vom 3. April 1882 einsach aufrecht erhaltenen Entscheidung vom 16. Februar 1880, sowie aus ihrer in der frühern Refurssache dem Bundes-

gerichte erstatteten Bernehmlassung ergibt, davon aus, daß die für die Steuerpslicht des Audolf Merian-Iselin gegenüber der Rekurrentin entscheidende Vorfrage, ob ersterer als Angehöriger der evangelisch-resormirten Kirchgemeinde Luzern zu betrachten sei, nicht vom Regierungsrathe, sondern von irgend welcher andern Behörde ("dem Richter oder einer sich dazu kompetent haltenden Bundesbehörde") zu entscheiden sei; denn bei Entscheidung dieser Frage handle es sich nicht um Lösung einer Rechtsstrage sondern vielmehr einer dogmatisch konfessionellen Frage, zu deren Entscheidung der Regierungsrath, welcher sich nicht in der Stellung des Landesbischofs einer protestantischen Nationalkirche besinde, weder berechtigt noch besähigt sei.

- 4. Dieser Anschauung kann indeß keineswegs beigetreten werden. Vielmehr ist klar, daß es sich bei der Frage, ob Rudolf Merian-Iselin Angehöriger der staaklich anerkannten und organistrten evangelisch-resormirten Kirchgemeinde Luzern und als solcher zu Bezahlung von Kultussteuern an diese Gemeinde verpslichtet sei, ausschließlich um eine Nechtsstreitigkeit und keineswegs um ein theologisches Problem handelt und daß diese Rechtsstreitigkeit, wie eine andere Steuerstreitigkeit, von keiner andern Behörde, als eben vom Regierungsrathe des Kantons Luzern in seiner Eigenschaft als gesetzlich hiezu berusene Verwaltungsbehörde entschieden werden kann und muß. Denn:

nach juriftischen Gesichtspunkten, nach bestimmten außern, bem Mechtsaebiete angehörigen, Kriterien zu beurtheilen, wie ber Regierungsrath bes Rantons Lugern felbst bies für bie Entscheibung über die firchliche Zugehörigfeit von Katholiken anerkannt bat; d. h. die kirchliche Zugehörigkeit des Rudolf Merian-Helin ift einfach auf Grund berjenigen Rechtsnormen zu beurtheilen, welche die Organisation und Zusammensetzung ber reformirten Kirchgemeinde Lugern regeln. Es muß fich also fragen, welche Kriterien nach diesen Rechtsnormen für bie Gemeindeangehörigkeit entscheidend seien, ob nach benselben jeder überhaupt äußerlich, infolge protestantischer Taufe und beraleichen, ber reformirten Konfession angehörende und im Sprengel ber reformirten Rirchgemeinde Lugern wohnende oder begüterte Burger ipso jure als Mitglied biefer Gemeinde zu betrachten sei und als solches besteuert werden könne, oder ob es umgekehrt nach Maggabe fraglicher Rechtsnormen, zum Erwerbe ber Mitgliedschaft in ber Gemeinde bes freiwilligen, besonders erklärten Beitritts zu berselben bedürfe; im erstern Falle wird es fich im Weitern fragen muffen, ob nicht Rudolf Merian-Relin, was ihm selbstverständlich bundesverfassungsmäßig jederzeit freisteben muß, in rechtswirfsamer Beise ben Austritt aus der Gemeinde genommen, b. h. erklärt habe, berfelben nicht angehören ju wollen und baber nach dieser Erklärung nicht mehr als Bemeindeangehöriger behandelt, beziehungsweise besteuert werben dürfe.

- b. Die Entscheidung über diese Rechtsfragen aber steht zweiseltos in erster Linie ausschließlich dem Regierungsrathe des Kantons Luzern zu, denn dieselben kommen ja lediglich als Präjudizialpunkte bei Beurtheilung einer Gemeindesteuerstreitigkeit, welche zweisellos in die Kompetenz des Regierungsrathes, und nicht etwa in diesenige des Richters oder einer Bundesbehörde, fällt, in Betracht.
- 5. Ist aber bemgemäß ber Regierungsrath bes Kantons Luzern zu Entscheidung der in Rede stehenden Fragen kompetent, so muß in seiner angesochtenen Gutscheidung zweisellos eine Rechtsverweigerung erblickt werden; denn er hat in dieser die desinitive Beurtheisung des Steueranspruches der Rekurrentin

für so lange, als nicht über die kirchliche Zugehörigkeit des Rudolf Merian-Iselin durch eine anderweitige Behörde entschieden sein werde, abgelehnt und dadurch die Behandlung einer gesetlich in seine Kompetenz sallenden Rechtssache verweigert. Der Rekurs muß somit, da nach sesstehender bundesrechtlicher Praxis das Bundesgericht zum Einschreiten in Fällen der Rechtsverweigerung berechtigt und verpslichtet ist, gutgeheißen und der Rekursneigerung bekandlicher zugesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es wird mithin ber Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

27. Urtheil vom 20. Mai 1882 in Sachen Konsumverein Aaran.

A. Der Konsumverein in Narau besitt in ber Stadt Lugern ein Depot jum Berkaufe ber von ihm gehaltenen Sandelsartifel. Nach bem zwischen bem Uebernehmer biefes Depots und bem Konsumberein Aaran abgeschlossenen Vertrage geben bie bom Depothalter bezogenen Waaren in beffen Gigenthum über. Derfelbe barf aber bie Baaren nur ju bem vom Bereine bestimmten Preise verkaufen und hat seinen Baarentonto, abzuglich einer, ihm als Entschädigung für seine sammtlichen Berrichtungen gebührenden, Provifion von 7 beziehungsweise 5 % successive abzutragen "und Mitte und Ende jeden Monats bem "Bereine so viel Baarschaft zu übermitteln, bag ber Paffinsaldo "mit bem Baarentonto fonform ift." Dem Bereine fieht bas Recht zu, sich durch genaue Kontrole zu überzeugen, ob letterer Bestimmung nachgelebt werbe und barf berfelbe im Falle eines "Raffabefizites" des Depothalters Berginfung des Defigitbetrages à 6 % verlangen.

B. Im Dezember 1881 wurde nun von der Berwaltung des Konsumvereins Aarau in Luzern für das dortige Depot dieses Bereins an Einsommens. und Bermögenssteuer durch die luzernischen Behörden ein Steuerbetrag von 120 Fr. im Wege des Rechtstriebes eingesordert. Die Berwaltung des Konsumvereins Aarau bezahlte zwar diesen Steuerbetrag, wobei ihr indeß das Recht der Kücksorderung desselben innert gesetzlicher Frist ausdrücklich gewahrt wurde. Mit einem daherigen Rückerstrit ausdrücklich gewahrt wurde. Mit einem daherigen Rückerstattungsbegehren wurde sie aber sowohl durch den Stadtrath von Luzern als auch, auf ergriffenen Resurs hin, durch den Regierungsrath des Kantons Luzern, von setzerm durch Entscheidung vom 15./17. Februar 1882, abgewiesen.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff die Berwaltung bes Ronsumvereins Aarau mit Refursschrift vom 14. April 1882 ben Refurs an das Bundesgericht. In ihrer Refursschrift führt fie aus : In früheren Jahren sei in Lugern für ben bortigen Geichaftsbetrieb bes Ronsumvereins Agrau nicht ber lettere felbst, sondern der dortige Depothalter besteuert worden. Im Anfange bes Jahres 1881 dagegen sei ber Konsumverein selbst in Taga= tion gezogen worden, wogegen die Bereinsverwaltung und ber gegenwärtige Depothalter, Beinrich Greller, fich in gemeinsamer Eingabe beschwert und verlangt haben, daß nicht der Konsumverein sondern der Depothalter in Besteuerung gezogen und baft letterer nur fur ben Betrag feiner Provifion und nicht für den Werth des Waarenlagers, welchen er bem Konsumverein schulbe, und ben gesammten aus bem Umfag erzielten Geschäftsgewinn besteuert merde. Dieses Begehren sei aber burch Erfenninif bes Stadtrathes von Luzern vom 22. August 1881 abgewiesen worden, ein Erfenntnig indeg, welches ber Berwaltung des Konsumvereins niemals jugestellt worden fei, so baf nicht etwa gesagt werben fonne, die gegenwärtige Beschwerbe, welche fich übrigens nicht nur auf ben Steuerbetrag von 1881 beziehe, sondern eine grundfabliche Bedeutung habe, sei verspätet. Die Besteuerung bes Refurrenten im Kanton Luzern involvire nun eine verfaffungswidrige Doppelbesteuerung, ba ber Konsumverein von Aarau lediglich ber aargauischen und nicht ber lugernischen Steuerhobeit unterstehe. Denn in Lugern